

Neuerungen im Bereich und Umfeld der beruflichen Vorsorge

1 Massgebende Zahlen in der beruflichen Vorsorge für 2012

1.1 BVG-Masszahlen

Die AHV-Renten und damit die Grenzbeträge für das BVG-Obligatorium erfahren auf den 1. Januar 2012 keine Änderung. Es gelten weiterhin die folgenden Werte:

	2012	2011
Maximale AHV-Altersrente	27'840	27'840
Eintrittsschwelle (3/4 der AHV-Altersrente)	20'880	20'880
Koordinationsbetrag (7/8 der AHV-Altersrente)	24'360	24'360
Maximal anrechenbarer Lohn (3-fache AHV-Altersrente)	83'520	83'520
Maximaler koordinierter Lohn	59'160	59'160
Minimaler koordinierter Lohn (1/8 der AHV-Altersrente)	3'480	3'480
Maximal versicherbarer Lohn (30-fache AHV-Altersrente)	835'200	835'200

Auch die steuerbefreiten Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen bleiben unverändert:

Für Erwerbstätige mit einer Vorsorgeeinrichtung	6'682	6'682
Für Erwerbstätige ohne Vorsorgeeinrichtung	33'408	33'408

1.2 BVG-Mindestzinssatz, Verzugszinssatz

Aufgrund der aktuellen Börsensituation und den Renditen am Obligationenmarkt wird der BVG-Mindestzinssatz reduziert und beträgt:

BVG-Mindestzinssatz	1.50%	2.00%
Verzugszinssatz	2.50%	3.00%

Der Verzugszinssatz wird bei Austrittsleistungen geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt sämtlicher für die Überweisung notwendigen Angaben überweist. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Austrittsleistungen in Übereinstimmung mit dem BVG zu verzinsen (Art. 2 FZG).

1.3 Anpassung von laufenden Renten

Invaliden- und Hinterlassenenrenten gemäss BVG, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, müssen bis zum 65. (Männer) resp. 64. (Frauen) Altersjahr nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst werden.

Demzufolge wären Renten mit einem Rentenbeginn im Jahr 2008 auf den 1. Januar 2012 erstmals der Preisentwicklung anzupassen. Da der Septemberindex 2011 mit 99.7 (Basis Dezember 2010 = 100) tiefer ist als derjenige von 2008 (99.8), erfolgt auf den 1. Januar 2012 keine Anpassung dieser Renten.

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die vor 2008 entstanden sind, werden mit der nächsten AHV-Renten-Erhöhung, also frühestens auf den 1. Januar 2013 angepasst.

1.4 Beiträge an den Sicherheitsfonds für 2012

Beitrag für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur: 0.07% der koordinierten BVG-Löhne 2012 der Versicherten ab dem 25. Altersjahr (unverändert).

Beitrag für Insolvenzdeckung: 0.01% der Freizügigkeitsleistungen Ende 2012 und des zehnfachen Betrages der im Jahr 2012 ausbezahlten Renten (unverändert).

Grenzlohn für Insolvenzdeckung: CHF 125'280.-- (unverändert).
(4.5-fache AHV-Altersrente)

Die Beiträge für ein Kalenderjahr sind jeweils bis am 30. Juni des Folgejahres zahlbar.

2 Aktuelles

2.1 Umwandlungssätze

Für den Mindestumwandlungssatz, welcher für die Berechnung der BVG-Altersrenten massgebend ist, gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision:

Jahrgang	BVG-Mindestumwandlungssatz	
	Frauen im Rentenalter 64	Männer im Rentenalter 65
1947	-	6.90%
1948	6.85%	6.85%
ab 1949	6.80%	6.80%

Obwohl das Volk im Mai 2010 eine weitere Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6.4% abgelehnt hat, ist man sich mittlerweile politisch einig, dass eine Senkung des Umwandlungssatzes unumgänglich ist. Zurzeit suchen die Sozialpartner nach einem Konsens hinsichtlich der Massnahmen, mit welchen eine Senkung des Umwandlungssatzes kompensiert werden kann.

2.2 Zweite und dritte Etappe der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge

Vor Jahresfrist haben wir die in die Vernehmlassung gegebene Verordnung zur zweiten und dritten Etappe der Strukturreform so zusammengefasst, dass sie an einigen Stellen über das Ziel hinausschieße. Die Vernehmlassungsantworten sind entsprechend ausgefallen. Die nun definitiv verabschiedeten Verordnungsbestimmungen haben den Bedenken der Vernehmlassenden teilweise Rechnung getragen.

Auf den 1. August 2011 ist die zweite Etappe der Strukturreform mit den verschärften Vorschriften zur Governance und zur Transparenz in Kraft getreten.

Auf den 1. Januar 2012 schliesslich ist die dritte Etappe der Strukturreform mit den Bestimmungen für Anlagestiftungen und den Bestimmungen zur Aufsichtsstruktur - Aufteilung auf Direktaufsicht und Oberaufsichtskommission - in Kraft getreten:

- Die kantonalen oder regionalen Aufsichtsbehörden (Direktaufsicht) müssen sich auf dieses Datum in öffentlich-rechtliche Anstalten umwandeln.
- Die Oberaufsichtskommission unter dem Präsidium von Dr. iur. Pierre Triponez hat ihre operative Tätigkeit am 1. Januar 2012 aufgenommen.

Da die Aufsichtsorgane unabhängig und finanziell selbsttragend sein müssen, wird sich die neue Aufsichtsstruktur in einer Erhöhung der Gebühren bemerkbar machen.

Es ist zu wünschen, dass die Direktaufsicht mit der ihr übertragenen Machtfülle massvoll umgeht.

2.3 Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Ebenfalls auf den 1. Januar 2012 ist die Änderung des BVG zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen in Kraft getreten. Bereits in unserer letztjährigen Info haben wir die Bedingungen, unter welchen Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Staatsgarantie nach dem System der Teilkapitalisierung finanziert werden können, zusammengefasst:

- Die Verpflichtungen gegenüber den Rentnern sind vollumfänglich gedeckt.
- Die Ausgangsdeckungsgrade bei Inkrafttreten dieser Änderung (Deckungsgrad für die aktiven Versicherten und Gesamtdeckungsgrad nach Art. 44 BVV2) werden nicht unterschritten.
- Der Gesamtdeckungsgrad beträgt mindestens 80%.
- Künftige Leistungserhöhungen müssen zu 100% ausfinanziert werden.

Die Staatsgarantie muss alle Vorsorgeleistungen wie auch die Austrittsleistungen im Falle einer Teilliquidation umfassen, soweit diese aufgrund der Ausgangsdeckungsgrade nicht voll finanziert sind.

Bei Unterschreiten der Ausgangsdeckungsgrade sind Sanierungsmassnahmen zu ergreifen, und der Mindestdeckungsgrad von 80% muss innert 40 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung erreicht werden.

Die Ausgangsdeckungsgrade sind bis Ende 2013 zu bestimmen. Ebenfalls auf diesen Zeitpunkt müssen die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften eine eigene Rechtspersönlichkeit haben.

2.4 Erstes Massnahmenpaket der 6. IV-Revision

Am 16. November 2011 hat der Bundesrat das erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Die berufliche Vorsorge ist davon insoweit betroffen, dass Personen, welche an Massnahmen der IV zur Wiedereingliederung teilnehmen, so lange bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiter versichert bleiben, als sie Übergangsleistungen nach Art. 32 IVG beziehen. Ein Anspruch auf Freizügigkeitsleistung kann erst am Ende der provisorischen Weiterversicherung entstehen.

2.5 Fachrichtlinie FRP 4 – Technischer Zinssatz

Die Fachrichtlinie FRP 4 (technischer Zinssatz) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (Kammer), wir verweisen auf Ziffer 4.2 unserer letztjährigen Info, ist auf den 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Aufgrund des in der FRP 4 festgelegten Berechnungsmodells resultiert für Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2011 ein technischer Referenzzinssatz von 3.5%. Wenn der aktuell angewendete technische Zinssatz um mehr als 0.25% über dem Referenzzinssatz liegt, haben wir als Experten für berufliche Vorsorge dem Stiftungsrat Massnahmen aufzuzeigen, wie der technische Zinssatz innert 7 Jahren auf den Referenzzinssatz gesenkt werden kann.

Verharren die Anlagerenditen auch 2012 auf einem tiefen Niveau, wird der Referenzzinssatz bis Ende 2012 weiter absinken.

2.6 Neue technische Grundlagen BVG 2010 und VZ 2010

Nach der Veröffentlichung der technischen Grundlagen BVG 2010 im Dezember 2010 sind im November 2011 die technischen Grundlagen für Pensionsversicherungen, VZ 2010 (gemeinsame Grundlagen öffentlich-rechtlicher Kassen), publiziert worden. Diese basieren auf den Beobachtungen von 21 Pensionskassen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber in den Jahren 2006 - 2010.

Die Lebenserwartung hat gegenüber den vorangehenden Grundlagen VZ 2005 bei den Männern deutlich und bei den Frauen im Rahmen der Erwartungen zugenommen.

Wie bereits mit den Grundlagen VZ 2005 besteht mit den "privatrechtlichen" Grundlagen BVG 2010 erstmals und mit den Grundlagen VZ 2010 wiederum die Möglichkeit, sogenannte Generationentafeln zu erstellen. Dabei wird unter bestimmten Modellannahmen die Zunahme der Lebenserwartung in die Zukunft projiziert.

Das Vorgehen gemäss Strukturreform sieht vor, dass der Experte für berufliche Vorsorge dem Stiftungsrat Empfehlungen über den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen abgibt und dieser gestützt darauf die Grundlagen festlegt.

3 Ausblick

3.1 Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge

Mit der Strukturreform werden auch die Voraussetzungen für die Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge neu geregelt (Art. 52d BVG). Die Zulassung wird durch die Oberaufsichtskommission erteilt. Es ist vorgesehen, dass nur noch eidgenössisch diplomierte Pensionsversicherungsexperten, die die Weiterbildungspflicht nachweislich erfüllen, die gesetzliche Tätigkeit als Experte für berufliche Vorsorge ausüben dürfen.

3.2 Fachrichtlinie FRP 5 - Prüfung der Vorsorgeeinrichtung nach Art. 52e Abs. 1 BVG

An ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. November 2011 hat die Kammer die Fachrichtlinie FRP 5 beschlossen. Diese regelt den Mindestumfang und den Inhalt der periodischen Überprüfung nach Art. 52e Abs. 1 BVG. Sie soll die Beurteilung der finanziellen Situation am Stichtag (Deckungsgrad und Wertschwankungsreserve), die Beurteilung der laufenden Finanzierung sowie Empfehlungen für allfällige zu ergreifende Massnahmen enthalten.

Die Fachrichtlinie trat auf den 1. Januar 2012 in Kraft und ist für das Rechnungsjahr 2012 zu beachten.

3.3 Pensionskassen Solvenztest PKST

Die Kammer hat unter dem Label PKST (Pensionskassen Solvenztest) einen Solvenztest entwickelt. Der PKST prüft, ob die Pensionskasse mit genügender Sicherheit innerhalb von einem Jahr zu "marktnahen" Bedingungen liquidiert bzw. aufgelöst werden könnte. Der PKST gibt eine andere Sicht auf die finanzielle Situation als dies mit der periodischen Überprüfung nach FRP 5 geschieht. Durch eine klar vorgegebene Berechnungsweise soll die Vergleichbarkeit von Pensionskassen ermöglicht werden.

Die Durchführung des Solvenztests ist freiwillig und erfolgt durch den Experten für berufliche Vorsorge.